

<b>Beschlussvorlage Voltlage</b>	<b>Vorlage Nr.: VO/310/2021</b>			
<b>Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 NKomVG</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	05.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	06.10.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

Im Laufe des Jahres 2021 hat sich für die Gemeinde Voltlage die Gelegenheit ergeben, in der Ortsmitte Grundstücksflächen zu einem Kaufpreis von rd. 1.336.000 € zu erwerben. Die Gemeinde möchte hier zwei Baugebiete errichten und die Grundstücke zu gegebener Zeit verkaufen.

§ 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG verlangt bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen, die in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen, den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Der Grundstückskauf stellt eine erhebliche Auszahlung dar.

Da jedoch der Kaufpreis – bis auf eine Anzahlung – erst im kommenden Jahr zu zahlen ist, genügt es, wenn der Rat eine Verpflichtungsermächtigung (VE) beschließt. (Verpflichtungsermächtigung = Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten). Die Verpflichtungsermächtigung ist die Voraussetzung für die Gemeinde den Kaufvertrag abzuschließen. Der Gesamtbetrag der VE wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Somit ist die VE in Höhe des Kaufpreises in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung aufzunehmen. Sie muss von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.

**Beschlussempfehlung VA:**

Der VA empfiehlt dem Gemeinderat, die Nachtragshaushaltssatzung gemäß Vorlage zu beschließen.

**Beschlussempfehlung Rat:**

Der Rat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung gemäß Vorlage.